

## **Richtlinien der Stadt Gerolzhofen zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern**

1. Für den erstmaligen Bau oder Kauf eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung innerhalb des Stadtgebietes (Eigenheim), können Bauherren oder Käufer mit Kindern einen Zuschuss erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung, die eine freiwillige Leistung der Stadt Gerolzhofen darstellt, besteht nicht.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Kinder und dem Stadtgebiet, in dem das Eigenheim erworben oder gebaut werden soll.
  - a) In dem aus beiliegender Anlage ersichtlichen Bereich beträgt der Zuschuss für jedes Kind 6.000,00 €.
  - b) Im übrigen Stadtgebiet beträgt der Zuschuss für jedes Kind 3.000,00 €.

Berücksichtigt im Sinne der Richtlinie werden minderjährige Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Gerolzhofen haben, die im Familienhaushalt des Antragstellers bis zur Fertigstellung des Rohbaues leben und für die dem Antragsteller Kindergeld zusteht oder gewährt wird.

3. Für die Berechnung der Kinderzahl ist der Tag des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags maßgebend. Erhöht sich die Kinderzahl innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrags, erhöht sich der Förderzuschlag entsprechend.
4. Der Antrag ist formlos unter Darlegung der Familienverhältnisse bei der Stadt einzureichen.
5. Die Bewilligung wird zurückgezogen, wenn der Antragsteller mit seiner Familienangehörigen das Eigenheim nach Bezugsfertigkeit nicht selbst bezieht.

Eine Kürzung des Zuschusses erfolgt, wenn bei Einzug in das geforderte Objekt dem Haushalt weniger Kinder angehören als bei der Bewilligung berücksichtigt wurden.

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das bezuschusste Eigenheim nicht mindestens 10 Jahre eigengenutzt wird. Als Stichtag für den Beginn der 10-Jahresfrist zählt der Tag des Einzugs. Nach Aufgabe der Eigennutzung muss die Rückzahlung des Zuschusses innerhalb von drei Monaten erfolgen.

6. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn der Antragsteller in das Eigenheim eingezogen ist und dies angezeigt hat.
7. Die Förderung kann für jeden Antragsteller und dessen Partner nur einmal und nur für eine Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.
8. Die Antragstellung auf Gewährung des Zuschusses hat in der Regel vor bzw. innerhalb von drei Monaten nach der notariellen Beurkundung zu erfolgen.
9. Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat und damit am 15.06.2009 in Kraft

Gerolzhofen, 16.06.2009  
Stadt Gerolzhofen  
gez. *K r a m m e r*, 1. Bürgermeisterin

Lageplan:



GIS-Viewer Zeichne Grafik beendet

1 NUM